

Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung

vom 18. Dezember 2007

in der Fassung vom 16. Mai 2013

§ 1

Höhe der Motorsägenentschädigung

- (1) ¹Die Höhe der Motorsägenentschädigung je Motorsägengesamtlaufstunde setzt sich zusammen aus den in der Anlage aufgeführten Entschädigungsbeträgen. ²Die Kosten des Sonderkraftstoffs (Anlage, Nummer 3.1) werden nach Länderregelungen entschädigt.
- (2) Stellt der Arbeitgeber für den betrieblichen Einsatz die Motorsäge einschließlich der Betriebsmittel, besteht kein Anspruch auf Motorsägenentschädigung.
- (3) Stellt für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge des/der Beschäftigten der Arbeitgeber den Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin), vermindert sich die Höhe der Motorsägenentschädigung um den Betrag nach Anlage, Nummer 3.3.
- (4) Erfolgt für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge des/der Beschäftigten durch den Arbeitgeber eine gesonderte Erstattung von Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) vermindert sich die Höhe der Motorsägenentschädigung um den Betrag nach Anlage 1, Nummer 3.3.
- (5) Stellt für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge des/der Beschäftigten der Arbeitgeber das Bio-Sägekettenhaftöl, vermindert sich die Höhe der Motorsägenentschädigung um den Betrag nach Anlage 1, Nummer 4.3.
- (6) Erfolgt für den betrieblichen Einsatz der Motorsäge des/der Beschäftigten durch den Arbeitgeber eine gesonderte Erstattung von Bio-Sägekettenhaftöl, vermindert sich die Höhe der Motorsägenentschädigung um den Betrag nach Anlage, Nummer 4.3.

§ 2

Höhe der Werkzeugentschädigung

- (1) Grundsätzlich stellt der Arbeitgeber das Werkzeug; in diesem Falle besteht kein Anspruch auf Werkzeugentschädigung.
- (2) Wird das Werkzeug - mit Ausnahme des Holzernte-Gurtes - vom Beschäftigten in der Holzernte gestellt, richtet sich der Anspruch auf Werkzeugentschädigung nach den Absätzen 3 und 4; werden vom Arbeitgeber Teile des Werkzeugs gestellt, vermindert sich der Anspruch entsprechend.
- (3) Die Werkzeugentschädigung in der Holzernte kann je Einsatzstunde oder als Jahrespauschalbetrag gezahlt werden.

- (4) ¹Der Stundenbetrag der Werkzeugentschädigung je Einsatzstunde in der Holzernte beträgt 0,15 Euro. ²Der Jahrespauschalbetrag der Werkzeugentschädigung in der Holzernte beträgt 103,00 Euro.

§ 3

Rundungsvorschriften

¹§ 24 Absatz 4 TV-Forst gilt entsprechend. ²Zeitanteile sind auf eine halbe Stunde gemeinüblich zu runden.

§ 4

Pauschalierung der Motorsägenentschädigung

¹Bei Holzerntearbeiten wird, mit Ausnahme des Landes Bayern, bis zu einer anderen Vereinbarung eine pauschalierte Motorsägenentschädigung gewährt. Sie beträgt pro Arbeitsstunde 46 v.H. der Entschädigung nach § 1 Absatz 1. ²Wird der überwiegende Anteil des Holzes von Hand entrindet, beträgt die Motorsägenentschädigung 20 v.H.

§ 4a

Landesbezirklicher Tarifvertrag

An die Stelle der Regelungen zur Höhe und Ermittlung der Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung können in einem landesbezirklichen Tarifvertrag Entschädigungsregelungen treten, die auf dem Sonderkraftstoffverbrauch (Verbrauchsmodell) basieren.

§ 5

In-Kraft-Treten, Überprüfung

- (1) Diese Regelung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft; sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2009 schriftlich gekündigt werden.
- (2) ¹Die Anpassung der Kostenpositionen und entschädigungswirksamen Beträge nach den Nummern 1 und 4 der Anlage wird nach folgenden Maßgaben festgesetzt:
- a) Der Betrag nach Nummer 1.1 der Anlage wird um die prozentuale Veränderung gegenüber dem Vorjahr des jeweiligen Indexwertes des Statistischen Bundesamtes zur laufenden Nummer 28 des Index 3 der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Ausgabenindex) der jeweiligen Preisindizes für die Land- und Forstwirtschaft, Fachserie 17 Reihe 1 (Erscheinungsmonat März) jeweils zum 1. Juli eines Jahres angepasst; bei den Nummern 1.2 bis 1.5 verbleibt es bei den in der Anlage festgelegten Maßgaben.

b) Der Betrag nach Nummer 4.1 wird auf der Basis eines Preisvergleichs der jeweiligen Referenzöle unter Feststellung der gemittelten prozentualen Veränderung gegenüber dem Vorjahr jeweils zum 1. Juli eines Jahres angepasst; bei den Nummern 4.2 und 4.3 verbleibt es bei den in der Anlage festgelegten Maßgaben.

²Bei der Festlegung der entschädigungswirksamen Beträge in den Nummern 2 und 5 der Anlage verbleibt es bei den in der Anlage festgelegten Maßgaben.

³Das Herleitungs- und Indexverfahren zur Nummer 1.1 der Anlage ist zum 1. Juli 2018 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen. ⁴Die Überprüfung und Neufestlegung erfolgt einvernehmlich durch die Tarifvertragsparteien, ohne dass es einer Kündigung nach Absatz 1 bedarf.

Berlin, den 18. Dezember 2007

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
In Vertretung

Für
die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -